

Anforderungen und Vereinbarungen zur Videosprechstunde – Praxis Dr. Markus Just

1. Vereinbarungen zwischen Arzt und Patient²:
 - a. die Teilnahme an der Videosprechstunde ist für alle Teilnehmer freiwillig
 - b. eine Videosprechstunde findet nur in einem geschlossenen Raum mit angemessener Privatsphäre statt
 - c. zu Beginn einer Videosprechstunde müssen alle im Raum anwesenden Personen vorgestellt werden
 - d. Aufzeichnungen jeglicher Art sind während der Videosprechstunde nicht gestattet

2. Dr. Just und das gesamte Praxisteam gewährleisten folgende Bedingungen für die Videosprechstunde:
 - a. Umsetzung der Empfehlungen zu Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis der Bundesärztekammer¹
 - b. Gewährleistung vorgeschriebener technischer Standards^{3,5}
 - c. Videosprechstunde erfolgt nur über einen zertifizierten Videodienstanbieter (s. a. 3.)³

3. Der Videodienstanbieter erfüllt u. a. folgende Kriterien:
 - a. Patienten müssen sich ohne Account anmelden können, allerdings muss der Klarnamen des Patienten bzw. der Kontaktperson für den Vertragsarzt erkennbar sein⁴
 - b. eine Übertragung der Videosprechstunde erfolgt über eine Peer-to-Peer-Verbindung zwischen Vertragsarzt und Patienten ohne Nutzung eines zentralen Servers⁴
 - c. sämtliche Inhalte der Videosprechstunde werden nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende verschlüsselt⁴
 - d. sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden.
 - e. Videodienstanbieter dürfen nur Server in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nutzen⁴
 - f. alle Metadaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden, eine Weitergabe der Daten ist untersagt⁴
 - g. das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt⁴
 - h. der Videodienstanbieter hat für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und – soweit anwendbar – des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) ergeben¹
 - i. Der Videodienstanbieter ist verantwortlich für die Daten, die bei der Verwendung seines Dienstes verarbeitet werden¹
 - j. Videodienstanbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten sowie die inhaltlichen Anforderungen erfüllt^{4,6}

(1) §2 des 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä): Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V vom 21. Oktober 2016 in der Fassung vom 30. September 2019

(2) §3 des 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

(3) §4 des 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

(4) §5 des 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

(5) Anlage 1 zum 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

(6) Anlage 2 zum 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)